




---

 AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG
 

---

PrsG-162.00

Bregenz, am 5.8.1993

An das  
 Bundesministerium für  
 öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
 Radetzkystraße 2  
 1031 Wien

*Dr. Klaus Grabner*

BREM GESETZENTWURF	
Zl. <i>66</i>	-GE/19. <i>P1</i>
Datum: 11 AUG. 1993	
12 AUG. 1993	<i>JK</i>
Verteilt	

Betrifft: Nachhang zur 18. StVo-Novelle;  
 Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 13. Juli 1993, Zl. 160.002/16-I/6/93  
Beilage: - 1 -

Zu dem mit Bezugsschreiben übermittelten Entwurf eines Nachhanges zur 18. StVo-Novelle ergeben sich keine Einwendungen.

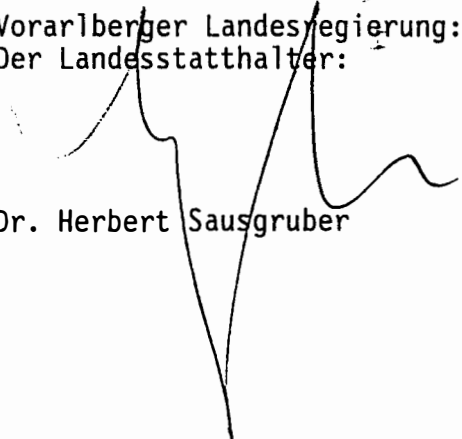
Aus Anlaß dieser Begutachtung werden folgende Änderungen des Kraftfahrgesetzes angeregt:

- Die in Vorarlberg zahlreich bestehenden Gemeindegewachkörper besorgen unter anderem verkehrspolizeiliche Angelegenheiten, teilweise in beträchtlichem Ausmaß. Zur leichteren Besorgung dieser Aufgaben wäre für die Gemeindegewachkörper die Zugriffsmöglichkeit auf die Zulassungskartei wesentlich. Derzeit muß eine Information aus der Zulassungskartei immer über die Bundesgendarmarie eingeholt werden, was sehr unbefriedigend ist. Es wird daher ersucht, anläßlich der nächsten Novellierung des Kraftfahrgesetzes die Mitglieder von Gemeindegewachkörpern in den im § 47 Abs. 4 des Kraftfahrgesetzes geregelten Berechtigtenkreis ergänzend aufzunehmen.
- Ergänzung des § 20 Abs. 5 um folgende lit g:  
 g) Für die Leistung dringender ärztlicher Hilfe durch Ärzte in verkehrsreichen Gebieten, wenn ihre Anwesenheit im Spital dringend erforderlich ist und ärztliche Hilfe auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann (z.B. Rufbereitschaft).

- 2 -

Zur Begründung wird auf das beiliegende Schreiben des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 15.6.1993 Zl. Ib-201/93 verwiesen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesstatthalter:



Dr. Herbert Sausgruber



---

# AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

---

Ib-201/93

Bregenz, am 15.6.1993

An das  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Betrifft: Kraftfahrgesetz 1967;  
Änderung bzw. Ergänzung des § 20  
Bezug: Schreiben vom 23.4.1993, Zl. 427.403/3-I/10/93

Es wird vorgeschlagen, den § 20 Abs.5 um folgende lit.g zu ergänzen:

g) Für die Leistung dringender ärztlicher Hilfe durch Ärzte in verkehrsreichen Gebieten, wenn ihre Anwesenheit im Spital dringend erforderlich ist und ärztliche Hilfe auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann (z.B. Rufbereitschaft).

Gemäß § 22 Abs.5 KFG 1967 könnte unter diesen Voraussetzungen auch die Führung eines Folgetonhorns bewilligt werden.

Für die Ärzte des notärztlichen Dienstes, welche z.B. im Rendezvoussystem eingesetzt sind, gilt nach Meinung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung die Bestimmung des § 20 Abs.5 lit.c, weshalb diese nicht eigens berücksichtigt werden müssen, auch dann nicht, wenn sie zum Treffpunkt mit dem Notarztwagen oder dem Notarstabschrauber mit ihrem eigenen Fahrzeug gelangen wollen.

Die Notwendigkeit dieser gesetzlichen Regelung ergibt sich aus dem Umstand, daß spitalsärztliche Hilfe im notwendigen Umfang mit wirtschaftlichen Mitteln nur dann gewährleistet werden kann, wenn die so eingesetzten Ärzte das Blaulicht (und allenfalls auch das Folgetonhorn) verwenden dürfen.

- 2 -

Solche Bereitschaftsdienste sind im Idealfall von den Spitälern als Anwesenheitsbereitschaft eingerichtet. Dies ist jedoch bei kleineren Spitälern aus Kostengründen sehr häufig nicht möglich, weshalb in diesen Fällen lediglich Rufbereitschaft organisiert ist. Ein rascher und möglichst ungehinderter Einsatz der Ärzte in Notfällen ist erforderlich. Die ärztliche Versorgung für die medizinisch zu versorgende Bevölkerung hat grundsätzlich gleichwertig zu sein, unabhängig von den jeweiligen, sich aus unterschiedlichen praktischen Voraussetzungen ergebenden unterschiedlichen Organisationsformen.

Die bestehenden Regelungen langen für den hier maßgeblichen Sachverhalt nicht aus:

- a) Die Bestimmung des § 20 Abs.5 lit.d KFG ist im Hinblick auf ihren eindeutigen Wortlaut nicht anwendbar.
- b) Die Anwendung des § 20 Abs.5 lit.e KFG scheitert jedoch sehr häufig daran, daß hierfür das Fehlen eines mit einem Arzt besetzten Rettungsdienstes Voraussetzung wäre, ein solcher aber in einem großen Teil des Landesgebietes entweder vorhanden ist oder vor der Einrichtung steht. Dieser Notarztdienst trägt jedoch im gegenständlichen Fall zur Lösung des medizinischen Versorgungsproblems nichts bei.

Der Gesetzgeber hat Fälle wie die vorliegenden offensichtlich in seine Überlegungen nicht miteinbezogen, weshalb eine Lösung auf legislativem Wege erforderlich ist.

Für den Landeshauptmann:  
Der Landesamtsdirektor:



Dr. Brandtner



a) Alle  
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n  
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom  
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für  
Föderalismus und Verwaltungsreform  
Jürgen Weiss

Minoritenplatz 3  
1014 W i e n

d) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n

e) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n

g) An das  
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

